

Merkblatt zum Insolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung

Nach der Insolvenzordnung (InsO) können natürliche Personen Restschuldbefreiung erlangen. Dadurch wird redlichen Schuldnern, d. h. solchen, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten und zahlungsunfähig geworden sind, die Möglichkeit gegeben, sich von ihren Schulden zu befreien. Sie erhalten damit die Chance eines wirtschaftlichen Neuanfangs.

Von der Restschuldbefreiung sind Verbindlichkeiten aus

- vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Schadensersatzforderungen aus Straftaten)
- vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzungen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat (Steuerhinterziehung, Schmuggel oder Steuerhellei) rechtskräftig verurteilt worden ist,

ausgenommen, wenn ein Gläubiger die Forderung mit dieser Angabe angemeldet hat.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder, Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt worden sind.

Eine Befreiung erfolgt auch nicht von solchen Verbindlichkeiten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu begründet werden („Neuverbindlichkeiten“).

Die Restschuldbefreiung setzt immer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus. Das Insolvenzverfahren kann entweder ein Regel- oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren sein. Beide Wege können zur Restschuldbefreiung führen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist bei denjenigen Schuldnern durchzuführen, die keine selbständige Tätigkeit ausüben und auch in der Vergangenheit nicht ausgeübt haben. Wer früher selbständig war, fällt nur dann unter die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, wenn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (z. B. rückständige Arbeitnehmeranteile bei der Krankenkasse) und die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger). Ansonsten, insbesondere bei selbständiger Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung, ist das Regelinsolvenzverfahren durchzuführen. Es ist im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzugeben, ob die Eröffnung als Verbraucher- oder als Regelinsolvenzverfahren beantragt wird

Für das Regel- und das Verbraucherinsolvenzverfahren gelten unterschiedliche Regelungen.

I. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Abschnitt: das außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren
2. Abschnitt: das gerichtliche Insolvenzverfahren, bestehend aus
 - a) dem ersten Unterabschnitt, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren, wenn nicht das Gericht anordnet, hiervon abzusehen, und
 - b) dem zweiten Unterabschnitt, dem eigentlichen Insolvenzverfahren.

1. Abschnitt: Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der Schuldner Verbraucher in dem oben dargestellten Sinn, hat das gerichtliche Insolvenzverfahren zwingend das außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren als Vorstufe. Hierbei soll versucht werden, einfacher und kostengünstiger ohne Gerichtsverfahren eine Einigung mit dem Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erzielen.

Der außergerichtliche Einigungsversuch muss mit Unterstützung einer geeigneten Person oder Stelle durchgeführt werden. In Betracht kommen z. B. Rechtsanwälte und amtlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Diese haben eine persönliche Beratung des Schuldners und eine eingehende Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzunehmen. Dabei wird ein Schuldenbereinigungsplan aufgestellt. Darin muss ein konkreter Vorschlag unterbreitet werden, wie die bestehenden Schulden bereinigt werden können (z. B. Ratenzahlung, Stundung, Erlass, Teilerlass o. ä.). Der Plan wird den Gläubigern zur Stellungnahme übersandt. Sind die Gläubiger mit diesem Vorschlag einverstanden, ist der Plan mit dem entsprechenden Inhalt vereinbart. Der Schuldner muss nur Zahlungen entsprechend der Regelungen im Plan leisten. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt diejenige Person oder Stelle, die den Schuldner beraten hat, hierüber eine Bescheinigung aus.

2. Abschnitt: Das gerichtliche Verfahren

Unter Vorlage dieser Bescheinigung kann der Schuldner innerhalb von sechs Monaten nach Scheitern der außergerichtlichen Einigung bei dem zuständigen Insolvenzgericht (Amtsgericht) den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellen. Hierfür ist die Verwendung amtlicher Antragsformulare vorgeschrieben. Diese können im Internet heruntergeladen werden und sind bei den Insolvenzgerichten und Schuldnerberatungsstellen erhältlich.

a) Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren

Das Gericht veranlasst nochmals eine Abstimmung der Gläubiger über den (gerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan, wenn dies nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Stimmen dem Plan nicht sämtliche Gläubiger zu, hat das Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Weigerung dieser Gläubiger durch eine gerichtliche Entscheidung zu ersetzen.

Wenn von vornherein erkennbar ist, dass ein Plan keine Mehrheit unter den Gläubigern finden wird, ordnet das Gericht an, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht durchgeführt wird.

b) Das Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren dient der Verwertung des pfändbaren Einkommens und Vermögens des Schuldners durch den vom Gericht zu bestellenden Insolvenzverwalter.

Das Gericht muss vor Verfahrenseröffnung prüfen, ob genug Vermögen des Schuldners („Masse“) vorhanden ist, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Vergütung des Insolvenzverwalters) decken zu können. Für Schuldner, die nicht über hinreichendes Vermögen verfügen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit, dass ihnen die Kosten des Insolvenzverfahrens zunächst gestundet werden. Soweit während des Verfahrens Einnahmen erzielt werden, sind diese vorrangig zur Deckung dieser Kosten zu verwenden. Sofern während des Verfahrens die Kosten nicht vollständig bezahlt werden können, ist der Schuldner noch vier Jahre ab rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung zur Auskunft über etwaige Veränderungen seines Einkommens und Vermögens verpflichtet. Sofern hiernach ein einzusetzendes Einkommen vorhanden ist, können Ratenzahlungen angeordnet werden, um die noch offenen Verfahrenskosten auszugleichen.

Der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten ist kein Bestandteil des amtlichen Formulars und muss separat gestellt werden.

Ebenfalls wird vor Verfahrenseröffnung die Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages geprüft. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nur zulässig, wenn der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtritt. Diese Abtretung erfolgt durch eine schriftliche Abtretungserklärung. Diese müssen auch diejenigen Schuldner abgeben, die keine pfändbaren Einkünfte haben.

Restschuldbefreiung kann nicht erteilt werden, wenn dem Schuldner in einem vorherigen Verfahren

- in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung Restschuldbefreiung erteilt worden ist
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung Restschuldbefreiung nach § 297 InsO versagt worden ist, weil der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung Restschuldbefreiung wegen einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 oder nach § 296 InsO versagt worden ist.

Der Schuldner hat während des Insolvenzverfahrens bestimmte Pflichten zu erfüllen. So hat er insbesondere eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen (§ 287b InsO). Dazu gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitsuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss sich der Schuldner selbst aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden. Die Erwerbsobliegenheit nach der Insolvenzordnung ist unabhängig und unter Umständen weitgehender als die Verpflichtungen aus einer Ein-

gliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Es muss gegebenenfalls auch eine unterqualifizierte Tätigkeit ausgeübt werden.

Ferner ist er insbesondere gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht umfassend auskunftspflichtig (§ 97 InsO). Verstößt der Schuldner gegen seine Pflichten, kann ihm bei Beendigung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt werden.

II. Das Regelinsolvenzverfahren

Für diejenigen Schuldner, die nicht unter die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen, gelten die Bestimmungen über das Regelinsolvenzverfahren. Das oben zum Verbraucherinsolvenzverfahren Gesagte gilt auch hier, allerdings gibt es beim Regelinsolvenzverfahren kein außergerichtliches und gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren. Es wird gleich über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entschieden. Auch für dieses Verfahren gibt es für mittellose Schuldner die Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung.

Der Schuldner hat dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern ist. Wenn der Schuldner ein Geschäftsbetrieb hat, sind die weiteren Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 InsO zu beachten.

III. Die Restschuldbefreiung

Die Erteilung der Restschuldbefreiung setzt ein eröffnetes Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren voraus. Das Gericht entscheidet spätestens mit der Verfahrenseröffnung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt in der Regel nach Ablauf der Abtretungsfrist, also nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Abweichend davon ist die vorzeitige Restschuldbefreiung wie folgt möglich:

- nach fünf Jahren, wenn die Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Insolvenzverwalter-/Treuhändervergütung) berichtigt sind,
- nach drei Jahren, wenn die Verfahrenskosten berichtigt sind und auf die angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger eine Quote von mindestens 35 % gezahlt wurde,
- wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt sind und kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat bzw. die Forderungen der Insolvenzgläubiger berichtigt sind.

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt nur auf Antrag des Schuldners.

Bei Beendigung des Insolvenzverfahrens bestellt das Gericht einen Treuhänder, wenn die Abtretungsfrist von 6 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Der Treuhänder verwaltet das aufgrund der Abtretungserklärung eingegangene Geld und verteilt es in der Regel einmal jährlich an die Gläubiger. Auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bestehen zahlreiche Pflichten für den Schuldner.

Er hat nach wie vor die Pflicht, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen, § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Der Schuldner darf andererseits auch eine selbständige Tätigkeit ausüben. In diesem Fall muss er in der Regel zumindest einmal jährlich eine Zahlung an den Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger leisten. Der an den Treuhänder gezahlte Betrag muss der Höhe nach dem pfändbaren Teil des Einkommens entsprechen, der sich in einem der Qualifikation des Schuldners entsprechenden Anstellungsverhältnis ergeben hätte.

Ferner hat der Schuldner Erbschaften zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben (im Insolvenzverfahren ist eine etwaige Erbschaft dagegen in voller Höhe vom Insolvenzverwalter zu verwerten) und jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen. Es dürfen keine Einkünfte oder Vermögenswerte verschwiegen werden, etwa durch Nichtangabe einer Tätigkeit.

Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers versagt werden. Ferner ist nach Beendigung des Insolvenzverfahrens die Versagung auf Antrag des Treuhänders möglich, wenn die Verfahrenskosten nicht gestundet sind und seine jährliche Mindestvergütung nicht gezahlt worden ist.

Erfüllt der Schuldner dagegen seine gesetzlichen Verpflichtungen, erteilt ihm das Gericht nach Ablauf der Abtretungsfrist die Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten. Auf diese Weise wird den Betroffenen ein neuer wirtschaftlicher Start ermöglicht.

Merkblatt

über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

Pflichten, die während der Dauer der Stundung zu beachten sind:

Sind die Verfahrenskosten gestundet oder ist eine Ratenzahlung oder sonstige Zahlung bewilligt, so sind von der insolventen Person folgende Pflichten zu beachten:

Während der Dauer der Stundung hat der Schuldner oder die Schuldnerin eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn kein Beschäftigungsverhältnis besteht, sich um ein solches zu bemühen; eine zumutbare Tätigkeit darf nicht abgelehnt werden, § 4c Nr. 4 InsO.

Verlangt das Gericht ergänzende oder aktuelle Erklärungen zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Vermögensverhältnissen, ist der Aufforderung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachzukommen, § 4c Nr. 1 letzter Halbsatz InsO.

Das Gericht kann seine Entscheidung über die Bewilligung der Stundung ändern, wenn sich die für die Entscheidung maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners wesentlich geändert haben, §§ 4a Abs. 3 letzter Satz, 4b Abs. 2 InsO. Eine solche Änderung ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine Ratenzahlung bewilligt oder eine sonstige Zahlung angeordnet worden, sind die Raten oder die sonstigen Beträge unverzüglich zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten.

Aufhebung der Stundung durch das Gericht

Das Gericht kann die Stundung aufheben, § 4c InsO, wenn

- die Schuldnerin oder der Schuldner gegen die oben genannten Pflichten verstößt.
- die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung zu den Vermögensverhältnissen nicht abgegeben hat, § 4 c Nr. 1 InsO.
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Stundung nicht vorgelegen haben und seit Beendigung des Verfahrens nicht mehr als vier Jahre vergangen sind, § 4c Nr. 2 InsO.
- die Schuldnerin oder der Schuldner im Falle der Bewilligung einer Ratenzahlung oder der Anordnung einer sonstigen Zahlung länger als 3 Monate schuldhaft in Rückstand ist, § 4 c Nr. 3 InsO.
- die Schuldnerin oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder sich darum bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt.
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird, § 4c Nr. 5 InsO. Dies gilt nach der aktuellen Rechtsprechung (BGH, Beschl.v.15.11.2007, ZInsO 2008,111; LG Göttingen, Beschl. v. 26.09.2007, NZI 2008,54, LG Ellwangen, Beschluss vom 19.06.2008, 1 T 135/08) nicht nur dann, wenn die Restschuldbefreiung tatsächlich versagt oder widerrufen ist, sondern analog dazu auch bereits für den Fall, dass Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung oder deren Widerruf dem Gericht während des eröffneten Verfahrens bekannt werden. Insoweit ist das Gericht nicht daran gebunden, dass ein Gläubiger aufgrund des Verhaltens des Schuldners einen Versagungsantrag stellt.